

Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V.
Anton Kögl
Obermurbach 2 c
83661 Lenggries

Gmund, 16.08.2023 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Landeflächen "Landeplatz 2 Brauneck", 83661 Lenggries

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V vom 01.07.2023 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2023 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Landeplatz 2 Brauneck
2. Lage der Landeflächen:
Gemarkung Lenggries,
Gemeinde Lenggries,
Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen.
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz: alle vom Luftamt Südbayern gem. §6 LuftVG
zugelassenen Startplätze Brauneck

Landeplatz: Bezeichnung: „Landeplatz 2 Brauneck“
Koordinaten: N 47° 40'46.27" O 11°33'16,03'
Flurst. 1932, 1937
Höhe: ca. 700 m
Höhendifferenz: ca. 800 m
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,
Höhenflugausbildung
Bemerkung: Hindernisse beachten - zwei Laubbäume am
Rand des Landeplatzes und Flugbetrieb
Hängegleiterlandeplatz. Bei Südwind Turbulenzen durch
vorgelagerte Baumreihe. Flugverkehr im Umfeld beachten.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Nutzung des Landeplatzes 2 ist auf den Drachenflugbetrieb und auf Starts und Landungen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zu achten.
2. Die Betriebsvereinbarung vom 25.07.2023 mit dem Drachenfliegerclub Isarwinkel ist zwingend einzuhalten. Insbesondere sind die Platzrunden festzulegen und bekannt zu geben.
3. Parken ist nur auf dem Bergbahngelände erlaubt. Die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen zum Landeplatz 2 sowie Parken im Bereich der Landefläche ist nicht gestattet.
4. Zum Landeplatz der Hängegleiter sowie zur Startfläche für UL-Betrieb ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

VI.

Begründung

Am 01.07.2023 wurde durch den Lenggrieser Gleitschirmclub e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenlande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG zur Erprobung der bezeichneten Flächen gestellt. Das Landegelände befindet sich in der Nähe des bestehenden Landeplatzes für Hängegleiter und einem Außenstartgelände für elektrische UL mit sehr geringem Flugbetrieb. Die erforderliche Betriebsvereinbarung mit dem Drachenfliegerclub Isarwinkel erfolgte am 25.07.2023 und ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Das Außenlandegelände soll zunächst im Rahmen einer Außenlandelaubnis des DHV erprobt werden und abhängig vom Ergebnis ggf. in die Genehmigung nach § 6 LuftVG überführt werden. Die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt. Die Geländeeignung hat der Antragsteller durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 08.05.2023 nachgewiesen. Des Weiteren wurde vom Antragsteller bestätigt, dass naturschutzfachliche Belange durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

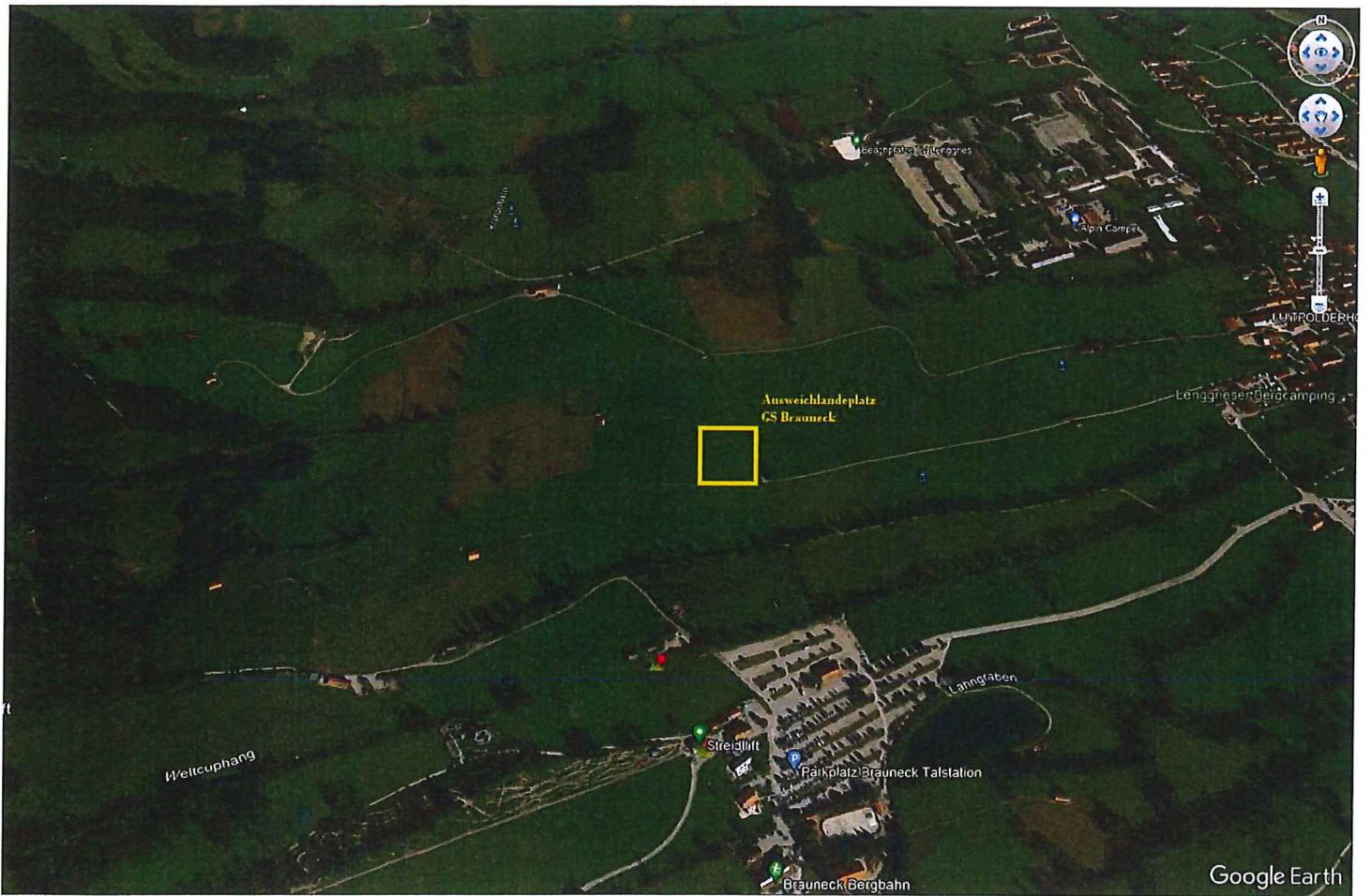
Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

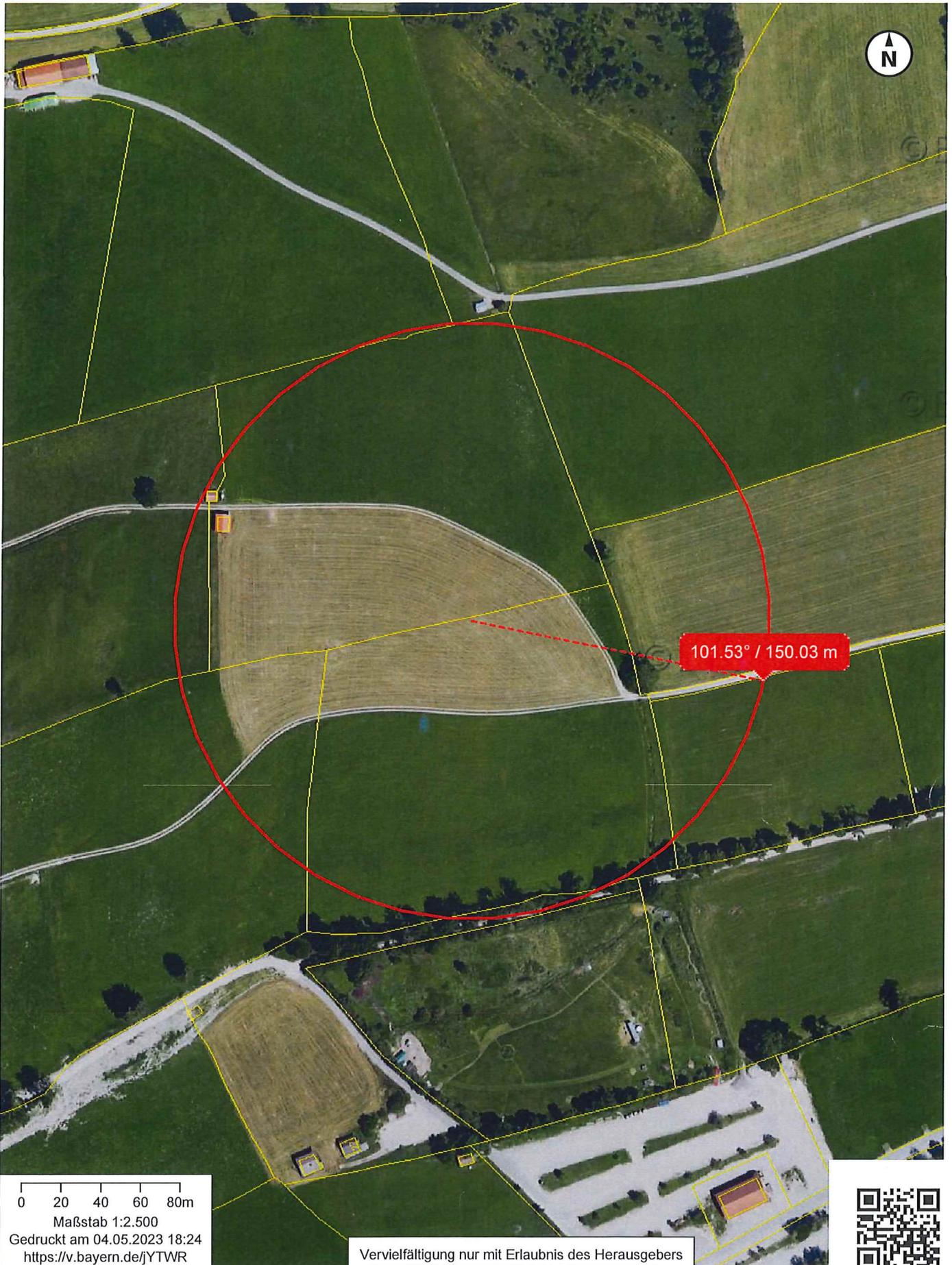
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb





0 20 40 60 80m

Maßstab 1:2.500

Gedruckt am 04.05.2023 18:24

<https://v.bayern.de/jYTW>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers





Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Wolfratshausen - Außenstelle Bad Tölz -

Bahnhofstraße 10
83646 Bad Tölz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1500

Erstellt am 06.06.2023

Flurstück: 1032
Gemarkung: Lenggries

Gemeinde: Lenggries
Landkreis: Bad Tölz-Wolfratshausen
Bezirk: Oberbayern

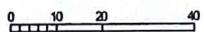
6283663



32691502

5283663

Maßstab 1:1500



Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.